

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Juli 1974	Nummer 64
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
10. 6. 1974	Der Landeshwahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Sozialversicherung Bekanntmachung Nr. 11 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1974	850
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 27 v. 14. 6. 1974	859
	Nr. 28 v. 19. 6. 1974	859
	Nr. 29 v. 20. 6. 1974	859
	Nr. 30 v. 27. 6. 1974	860
	Nr. 31 v. 28. 6. 1974	860
	Nr. 32 v. 1. 7. 1974	860

II.

**Der Landeswahlbeauftragte von Nordrhein-Westfalen
für die Wahlen zu den Organen der Selbstverwaltung
auf dem Gebiete der Sozialversicherung****Bekanntmachung Nr. 11
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1974**

Vom 10. 6. 1974

Die Bekanntmachung Nr. 21 des Bundeswahlbeauftragten vom 16. Mai 1974 – betreffend die erste Sitzung der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes – hat folgenden Wortlaut:

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung werden die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht:

Anlage 1: Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1974 neu gewählten Vertreterversammlung

Anlage 2: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SVwG)

Anlage 3: Vorschlagsliste für die Wahl des Vorstandes (Stellvertretung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG)

Anlage 4: Zustimmungserklärung für die Wahl des Vorstandes

Ich empfehle, diese Muster für die Niederschriften und die Vorschlagslisten als Anhalt zu verwenden.

Zur Wahl des Vorstandes weise ich noch auf folgendes hin:

Die Vorschlagslisten müssen nach § 7 Abs. 4 SVwG die Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung tragen, die der Gruppe angehören, für die die betreffende Vorschlagsliste eingereicht wird; Vorschlagslisten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Wahlbewerber und Listenvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören, sie können jedoch Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Listenvertreter dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein. Listenvertreter, die dennoch in den Vorstand gewählt werden, müssen als Listenvertreter ausscheiden, wenn sie diese Wahl annehmen, da die Befugnisse des Listenvertreters nach § 10 SVwG mit der Mitgliedschaft im Vorstand nicht zu vereinbaren sind.

Selbstverwaltungsgesetz und Wahlordnung enthalten für die Wahl des Vorstandes nicht so eingehende Regelungen wie für die Wahl der Vertreterversammlung. Da jedoch für beide Wahlen die gleichen Wahlrechtsgrundsätze gelten, sind Vorschriften für die Wahl der Vertreterversammlung für die Wahl des Vorstandes entsprechend anzuwenden, soweit dies im Hinblick auf die Verschiedenheit der beiden Wahlverfahren möglich ist. So wird z. B. die Vorschrift des § 19 Abs. 5 Satz 1 WO-Sozialvers. über die Streichung von mehrfach benannten Bewerbern unbedenklich entsprechende Anwendung finden, während dies z. B. bei der Vorschrift des § 23 WO-Sozialvers. über die Auslegung der Vorschlagslisten wegen der abweichenden Verhältnisse bei der Vorstandswahl nicht möglich ist; die Unterrichtung der Wahlberechtigten über die zur Wahl stehenden Bewerber wird vielmehr, wie in Anlage 1 vorgesehen, durch Bekanntgabe der Bewerber in der Sitzung erfolgen müssen.

Ebenfalls in der Sitzung wird die nach § 57 Abs. 7 WO-Sozialvers. in Verbindung mit § 19 Abs. 3 WO-Sozialvers. erforderliche Prüfung, ob die Vorschlagslisten zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß geben, vorzunehmen sein. Die Mitteilungen über etwaige Zweifel oder Beanstandungen an den Listenvertreter und dessen Erklärungen zur Behebung von Mängeln werden mündlich abzugeben sein.

Im übrigen ist aus der Vorschrift des § 57 Abs. 2 WO-Sozialvers. und aus den nach § 57 Abs. 7 WO-Sozialvers. entsprechend anwendbaren Vorschriften des § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 WO-Sozialvers. zu entnehmen, daß der Vorsitzende der Vertreterversammlung die Wahl zu leiten und durchzuführen und damit auch sämtliche Entscheidungen zu treffen hat, die mit der Leitung und Durchführung der Wahl in notwendigem Zusammenhang stehen. In sinngemäßer Anwendung des entsprechend anwendbaren § 56 Abs. 4 WO-Sozialvers. wird er ebenso wie zur Auszählung der Stimmzettel auch bei den übrigen mit dem Wahlergebnis unmittelbar zusammenhängenden Entscheidungen Mitglieder der Vertreterversammlung zuzuziehen haben.

Anlage 1

Niederschrift über die erste Sitzung der in den allgemeinen Wahlen im Jahre 1974 neu gewählten Vertreterversammlung des/der

Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnete am Oktober 1974 um Uhr die Sitzung und stellte fest, daß die neu gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen worden sind und die Vertreterversammlung beschlußfähig war.

Anwesend waren folgende Mitglieder aus der Gruppe der

- a) Versicherten / versicherten Arbeitnehmer / Arbeiter¹⁾
 - 1.
 - 2.
- b) Arbeitgeber¹⁾
 - 1.
 - 2.
- c) Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte / Angestellten¹⁾
 - 1.
 - 2.

Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte:

- 1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 3. Wahl des Vorstandes

Zu Punkt 1: Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende der Vertreterversammlung durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll.

Es wurde mit Stimmen gegen Stimmen bei Stimmenthaltungen beschlossen, die Wahl schriftlich/durch Zuruf¹⁾ durchzuführen. § 56 Abs. 1 Satz 2/§ 113 Abs. 1 Satz 2 WO-Sozialvers. wurde beachtet.¹⁾

Der Vorsitzende des Wahlausschusses forderte zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.¹⁾

Zur Wahl wurden folgende Mitglieder der Vertreterversammlung vorgeschlagen:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)

Der Vorsitzende des Wahlausschusses ließ die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.²⁾

Die Auszählung der Stimmzettel wurde vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und folgenden Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)²⁾

Die Abstimmung ergab für die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder der Vertreterversammlung folgendes Ergebnis:

- (Gruppe der)
- (Gruppe der)
- (Gruppe der)

Als Vorsitzender der Vertreterversammlung ist somit (Gruppe der) gewählt, da er die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, das sind mindestens Stimmen, erhalten hat.³⁾

Der Vorsitzende des Wahlausschusses gab das Ergebnis der Wahl bekannt und forderte den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Der gewählte Vorsitzende der Vertreterversammlung erklärte, daß er die Wahl annehme.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses übergab ihm daraufhin den Vorsitz der Vertreterversammlung.

Zu Punkt 2: Wahl des – ersten und zweiten¹⁾ – stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(Die Ausführungen der Niederschrift zu Punkt 2 entsprechen denen zu Punkt 1 der Tagesordnung).

Zu Punkt 3: Wahl des Vorstandes

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung forderte sodann zur Abgabe von Vorschlagslisten für die Wahl des Vorstandes auf. Er unterbrach zu diesem Zweck die Sitzung von bis Uhr.¹⁾

Für die einzelnen Wählergruppen ergab sich folgendes:

- a) Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾
 - Es wurden folgende Vorschlagslisten eingereicht:⁴⁾
 - Liste⁵⁾
 - Liste⁵⁾

Die in den einzelnen Listen vorgeschlagenen Bewerber und ihre Stellvertreter wurden bekanntgegeben.

Hierauf wurden die einzelnen Vorschlagslisten durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung geprüft, der hierzu, wie zu der späteren Auszählung der Stimmen und der Feststellung des Wahlergebnisses folgende Mitglieder der Vertreterversammlung zuzog:

- (Gruppe der
- (Gruppe der
- (Gruppe der

Die Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

.....

Sodann wurden die erforderlichen Stimmzettel ausgegeben und von den Mitgliedern der Vertreterversammlung, die der Wählergruppe angehören, gekennzeichnet zurückgegeben.⁶⁾

Die Auszählung führte für die Wählergruppe zu folgendem Ergebnis:

ungültige Stimmen
gültige Stimmen
insgesamt

Es erhielten

Liste⁵⁾ gültige Stimmen, das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen,

Liste⁵⁾ gültige Stimmen, das sind v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen.⁷⁾

Die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Listen ergab folgendes:⁸⁾

Liste ⁵⁾			Liste ⁵⁾		
gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)	gültige Stimmen	Höchstzahl	Sitz Nr. (Stelle)
:1			:1		
:2			:2		
:3			:3		
:4			:4		
:5			:5		

Da die für die Zuteilung des letzten Sitzes maßgebende Höchstzahl auf die Liste⁵⁾ und die Liste⁵⁾ entfiel, wurde durch das Los entschieden, daß der auf diese Höchstzahl entfallende Sitz der Liste⁵⁾ zuzuteilen war.

Da die Liste⁵⁾ weniger Vorschläge enthielt, als Höchstzahlen auf sie entfielen, gingen ihre Stellen insoweit auf die folgenden Höchstzahlen der anderen Listen über.

b) Gruppe der Arbeitgeber¹⁾

c) Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾

(Die Ausführungen der Niederschrift zu den Abschnitten b) und c) entsprechen denen zu Abschnitt a)).

d) Als Ergebnis der Vorstandswahl gab der Vorsitzende der Vertreterversammlung folgendes bekannt:

In der Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter¹⁾ sind gewählt

als Mitglieder:

Liste ⁵⁾		Liste ⁵⁾	
Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten	Sitz Nr. (Stelle)	Name des Gewählten

Die Sitze Nr. sind mit Beauftragten besetzt.⁹⁾ Da für die Sitze Nr. und Nr. von der Liste und der Liste gleiche Höchstzahlen erzielt worden waren und in beiden Listen nach der Reihenfolge der aufgeführten Bewerber der nächste zum Zuge kommende Bewerber ein Beauftragter war, unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstzahl von Beauftragten aber nur noch ein Sitz mit einem Beauftragten besetzt werden konnte, wurde durch das Los entschieden, daß Sitz Nr. von Liste mit einem Beauftragten zu besetzen war.

als Stellvertreter:¹⁰⁾

Liste ⁵⁾	Liste ⁵⁾
Name des Gewählten	Name des Gewählten
.....
.....
.....
.....

In der Gruppe der Arbeitgeber¹⁾ sind gewählt
(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten)

In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten¹⁾ sind gewählt
(Die Ausführungen entsprechen denen zur Gruppe der Versicherten)

Zu Punkt¹¹⁾

Die Sitzung wurde hiernach um Uhr geschlossen, nachdem der Vorsitzende der Vertreterversammlung die neugewählten Mitglieder des Vorstandes zu der Sitzung am 1974 um Uhr, in der die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes stattfinden soll, eingeladen hatte.¹²⁾

....., den 1974

.....
(Vorsitzender des Wahlausschusses)

.....
(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Anmerkungen:

- 1) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 2) Wird durch Zuruf gewählt, so sind diese Absätze zu streichen.
- 3) Erhält kein vorgeschlagener Bewerber die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung, so ist nach § 12 Abs. 1 Satz 3-5 SVwG zu verfahren. Das hiernach eingeschlagene Verfahren ist in die Niederschrift in entsprechender Weise aufzunehmen.
- 4) Erfolgen Listenverbindungen oder Zusammenlegungen von Listen, so müssen die entsprechenden Erklärungen der Listenvertreter aufgenommen werden. Bei der Erklärung über die Listenzusammenlegung sind auch der Listenvertreter und sein oder seine Stellvertreter sowie die Reihenfolge der einzelnen Bewerber aufzuführen.
- 5) Die Listen sind mit dem Namen des Listenvertreters zu bezeichnen.
- 6) Dieser Absatz und die folgenden Absätze des Abschnitts a) sind wegzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 7 SVwG vorliegen. Stattdessen ist in diesem Fall ein Hinweis aufzunehmen, daß nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war oder daß zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen worden waren, in denen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt waren, als Mitglieder zu wählen waren.
- 7) Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Zahl der gültigen Stimmen und der Prozentsatz auch für diese anzugeben.
- 8) Liegen Listenverbindungen vor, so ist die Berechnung der Höchstzahlen und die Verteilung der Sitze zunächst für die nicht verbundenen Listen und die Listenverbindungen – verbundene Listen sind hierbei wie eine Liste zu behandeln – und sodann innerhalb der verbundenen Listen vorzunehmen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 9) Zulässigen Anteil der Beauftragten an der Gesamtzahl der Organmitglieder (§ 3 Abs. 4 SVwG) beachten.
- 10) Es sind sämtliche in den Listen benannte Stellvertreter aufzuführen. Ist in einer Liste für jedes Mitglied ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt, so sind die Stellvertreter zusammen mit dem Mitglied, für das sie benannt sind, aufzuführen.
- 11) Enthält die Tagesordnung der ersten Sitzung der Vertreterversammlung weitere Beratungspunkte, so sind die Ergebnisse der Beratung dieser Punkte ebenfalls in die Niederschrift aufzunehmen.
- 12) Soll die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden, so ist dies entsprechend zu vermerken.

Listenvertreter:¹⁾

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Vorschlagsliste²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
 (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten³⁾ wurden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Fortsetzung auf⁵⁾ Einlageblättern

Stellvertreter:

Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾

Fortsetzung auf⁵⁾ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt⁵⁾ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.⁶⁾

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1974

.....⁷⁾

(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- 1) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- 2) Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SVwG vorgesehen ist.
- 3) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 4) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- 5) Zahlen einsetzen.
- 6) Empfohlen wird das Muster in der Anlage 4 dieser Bekanntmachung.
- 7) Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der betreffenden Gruppe angehören (§ 7 Abs. 4 Satz 3 SVwG).

Listenvertreter: 1)

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Stellvertreter:

.....
(Name, Vorname, Wohnort, Wohnung, Fernruf)

Vorschlagsliste²⁾

für die Wahl des Vorstandes des/der³⁾
 (Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/versicherten Arbeitnehmer/Arbeiter/Arbeitgeber/Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte/Angestellten³⁾ werden als Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen:

Lfd. Nr. Mitglied a) erster Stellvertreter b) zweiter Stellvertreter	Name (bei Frauen auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag	Wohnort Wohnung	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⁴⁾
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				
6				
6a				
6b				
7				
7a				
7b				
8				
8a				
8b				
9				
9a				
9b				
10				
10a				
10b				

Fortsetzung auf⁵⁾ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt⁵⁾ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.⁶⁾

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den 1974

.....⁷⁾

(Unterschriften der Listenunterzeichner)

Anmerkungen:

- 1) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.
- 2) Zu verwenden, wenn Stellvertretung nach § 3 Abs. 2 Satz 3 SVwG vorgesehen ist.
- 3) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
- 4) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger, Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester.
- 5) Zahlen einsetzen.
- 6) Empfohlen wird das Muster in der Anlage 4 dieser Bekanntmachung.
- 7) Die Vorschlagsliste muß von **mindestens zwei** Mitgliedern der Vertreterversammlung unterschrieben sein, die der Betreffenden Gruppe angehören (§ 7 Abs. 4 Satz 3 SVwG).

Anlage 4

.....¹⁾
(Name und Vorname des Bewerbers)

.....¹⁾
(Name des Listenvertreters)

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl des Vorstandes der/des¹⁾
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

stimme ich zu.

....., den 1974

.....
(eigenhändige Unterschrift)

¹⁾ Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Der Landeswahlbeauftragte
Broede

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 14. 6. 1974**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20303	14. 5. 1974	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	176
223	21. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen	176
97	16. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 2/71 über das Ufergeld in den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen bundeseigenen Häfen an den abgabepflichtigen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe	176
	22. 5. 1974	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 24. April 1915 betr. die Umgestaltung und Erweiterung der Köln-Bonner Kreisbahnen und den hierzu ergangenen Nachträgen	177

– MBl. NW. 1974 S. 859.

Nr. 28 v. 19. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	20. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen für Beamte und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	180
223	30. 5. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75	180
223	31. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf	180
631	16. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	181
7843	22. 5. 1974	Zehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	181
	24. 5. 1974	6. Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 16. Dezember 1896 über die Ausdehnung des Unternehmens der Westfälischen Landes-Eisenbahn-Gesellschaft auf den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Beckum nach Lippstadt, von Soest über Belecke nach Brilon und von Beckum-Ennigerloh nach Warendorf	182

– MBl. NW. 1974 S. 859.

Nr. 29 v. 20. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
28	11. 6. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	184

– MBl. NW. 1974 S. 859.

Nr. 30 v. 27. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	13. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers	194
223		Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der aufzunehmenden Studienanfänger des Wintersemesters 1974/75 und des Sommersemesters 1975 an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1974 (GV. NW. S. 161)	190
600	6. 6. 1974	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Bonn-Außenstadt, Bonn-Innenstadt, Sankt Augustin und Siegburg und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten von Finanzämtern	190
631	31. 5. 1974	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 64 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung	194
86	11. 6. 1974	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte	191
97	27. 5. 1974	Verordnung über den Tarif für die Fähren am Rhein von Bad Honnef bis zur deutsch-niederländischen Grenze	191
	4. 6. 1974	Bekanntmachung in Enteignungssachen	193

- MBl. NW. 1974 S. 860.

Nr. 31 v. 28. 6. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 2,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2011	28. 5. 1974	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	196

- MBl. NW. 1974 S. 860.

Nr. 32 v. 1. 7. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	1. 7. 1974	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter (Landesreisekostengesetz - LRKG)	214

- MBl. NW. 1974 S. 860.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.